



HESSISCHER LANDTAG

13. 01. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten)**Lese-/Rechtschreibschwäche und Legasthenie vom 13.11.2024****und**

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im November 2023 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass Legasthenie eine Behinderung im Sinne des Grundgesetzes ist und bei Zeugnisbemerkungen nachteilige Auswirkungen durch behinderungsbedingte Einschränkungen berücksichtigt werden müssen. Allerdings spricht die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in §§ 38 bis 42 nur allgemein von „besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen“ und differenziert nicht zwischen Legasthenie und Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS). LRS ist häufig überwindbar, während Legasthenie genetisch bedingt und lebenslang eine Einschränkung darstellt. Diese Unterscheidung fehlt in der VOGSV, was dazu führt, dass Legastheniker ohne Facharzt Diagnose keinen Nachteilsausgleich erhalten, obwohl sie eine Behinderung im Sinne des Grundgesetzes haben. Die aktuelle Regelung entspricht nicht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse von Schülern mit LRS und Legasthenie nicht angemessen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen haben nach § 3 Absatz 6 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes über die gesamte Schulzeit und in allen Schulformen und Bildungsgängen Anspruch auf individuelle Förderung. Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ist im Sechsten Teil der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) geregelt. Die Regelungen sehen Fördermaßnahmen sowohl für Schülerinnen und Schüler vor, deren besondere Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben auf eine Legasthenie zurückzuführen sind, als auch für Schülerinnen und Schüler, deren besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen andere Ursachen haben.

Die individuelle Förderung ist fester Bestandteil schulischer Arbeit und somit Aufgabe aller hessischen Lehrkräfte. Alle am Unterricht beteiligten Lehrkräfte wirken an der Entscheidung über geeignete Fördermaßnahmen und ihrer Durchführung mit. Zudem beteiligen sie sich im Rahmen der Klassenkonferenz an der Erstellung eines passgenauen individuellen Förderplans. Mindestens einmal im Schulhalbjahr betrachtet die Klassenkonferenz die individuelle Lernentwicklung und die erreichten Lernfortschritte der betroffenen Schülerinnen und Schüler. So wird kontinuierlich gewährleistet, dass die Fördermaßnahmen individuell und zielgerichtet sind.

Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sind in § 39 VOGSV geregelt. Infrage kommen Unterricht in besonderen Lerngruppen, Binnendifferenzierung, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung. Alle Fördermaßnahmen verfolgen das Ziel, Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, um die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.

Als Unterstützung für Lehrkräfte im Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen hat das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) bereits im Schuljahr 2017/2018 eine Handreichung zur Verfügung gestellt. Hierbei wird ein breites Informationsportfolio zur Verfügung gestellt, das von Vorschlägen zur Lernstandserhebung und Leistungsbewertung über Hinweise zu möglichen Nachteilsausgleichen bis hin zu Förderplanbeispielen reicht. Zudem erhalten Lehrkräfte einen Überblick über hilfreiche Materialien und vertiefende Fachliteratur. Die Handreichung wird regelmäßig aktualisiert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Sieht die Landesregierung einen rechtlichen Widerspruch zwischen der aktuellen Fassung der VOGSV und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts?
- Frage 2 Wenn ja: Plant die Landesregierung eine Änderung der VOGSV, um angemessen auf die Bedürfnisse von Legasthenikern einzugehen?
- Frage 3 Wie soll diese gegebenenfalls aussehen?
- Frage 4 Wenn nein: Warum erkennt die Landesregierung Legasthenie nicht als Behinderung an?
- Frage 5 Wieso unterscheidet das HMKB nicht zwischen einer Leserechtschreibschwäche und Legasthenie, sondern spricht nur allgemein von „besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen“?
- Frage 6 Wie begründet die Landesregierung die fehlende Unterscheidung zwischen Legasthenie und LRS?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.11.2023 (1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15) erfordert keine Änderung hessischer Vorschriften. Diese sehen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen eine individuelle Förderung unabhängig davon vor, ob die besonderen Schwierigkeiten auf eine Legasthenie oder auf andere Ursachen zurückzuführen sind. Die Fördermaßnahmen gehen individuell und zielgerichtet auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schülerinnen und Schüler ein und beziehen dabei die Erfahrungen aller unterrichtenden Lehrkräfte ein. Bei der Auswahl der Fördermaßnahmen werden die Ursachen der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 7 Warum ist für die Sekundarstufe II ein Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde notwendig, um die Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen zu genehmigen?

Durch die umfassenden Fördermaßnahmen in der Primar- und Sekundarstufe I gelingt es einem Großteil der Schülerinnen und Schüler, die Schwierigkeiten zu überwinden. Daher bestimmt § 39 Absatz 4 Satz 1 VOGSV, dass bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben die Fördermaßnahmen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein sollen. Eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen ist in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

- Frage 8 Warum schafft das HMKB keine Ausnahme für Legastheniker mit fachärztlicher Diagnose beim Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung bei den Abschlussprüfungen gemäß § 7 Absatz 6 VOGSV, sondern schließt dies kategorisch aus?

Nach § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 6 VOGSV gehört es zu den Aufgaben der Schule, besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festzustellen. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Nach § 39 Absatz 6 VOGSV stellt die Klassenkonferenz die besonderen Schwierigkeiten fest und leitet die sich daraus ergebenden Fördermaßnahmen ein, die wiederum im Zusammenhang mit dem Förderkonzept der Schule stehen. Der ganzheitliche Blick aller unterrichtenden Lehrkräfte der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Klassenkonferenz ist entscheidend für eine angemessene individuelle Förderung.

Liegen besondere Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben vor, können nach § 44 Absatz 2 VOGSV, der als Spezialvorschrift anstelle des § 7 Absatz 6 VOGSV anzuwenden ist, auch in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II mit Ausnahme der Abiturprüfung und der Prüfung an Fachoberschulen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung gewährt werden.

Wiesbaden, 8. Januar 2025

Armin Schwarz